BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4031/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen für die Schiffe unter der Flagge der Mitgliedstaaten mit Ausnahme Spaniens und Portugals in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit Spaniens für 1987

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 376 vom 31. Dezember 1986)

Seite 34, lateinische Namen der nachstehenden Fischarten in Spalte 1 :

— unter Flügelbutt :

anstatt : „(Lepidorhombus bosit)",
muß es heißen : „(Lepidorhombus boscii)" ;

— unter Kaisergranat :

anstatt : „(Nephrops norregiensi)",
muß es heißen : „(Nephrops norvegicus)" ;

— unter Sardellen :

anstatt : „(Engraulis encrasicolus)",
muß es heißen : „(Engraulis encrasicholus)" ;

Seite 34, nach „Sardinien", dritte Spalte :

Die runde Klammer ist nach „100 BRT" zu schließen.

Seite 34, nach „Thunfisch", dritte Spalte :

anstatt : „VIII, IV",
muß es heißen : „VIII, IX".

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4034/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmenge und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1987

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 376 vom 31. Dezember 1986)

Seite 42, Artikel 9 fünfter und sechster Gedankenstrich :

anstatt : „53° 00′",
muß es heißen : „53° 30′".

Seite 43, „Pollak" : Bereich VII, dritte und vierte Spalte :

anstatt : „10 160",
muß es heißen : „10 660".

Seite 44, „Stintdorsch", dritte Spalte :

Nach der Zahlenangabe „200 000" ist ein Sternchen (*) hinzuzufügen.

Seite 46, „Kabeljau : Skagerrak", letzte Spalte :

Nach der Quotenangabe „110" für die Niederlande ist eine Fußnote „(2)" hinzuzufügen.

Seite 46, Fußnote 4 :

anstatt : „von den Basislinien",
muß es heißen : „von der Küstenlinie".

Seite 48, „Kabeljau : Westlich Irlands ...", dritte Spalte, zweite Zeile :

Diese Zeile muß wie folgt lauten : „COPACE 34.1.1 (EG-Zone)".

Seite 50, „Seelachs : Norwegische See ...", letzte Spalte :

Nach der Quotenangabe für Dänemark ist eine Fußnote „(2)" hinzuzufügen, nach den Quotenangaben für die anderen Mitgliedstaaten eine Fußnote „(1)".

Seite 51, „Pollack: Irische See ...", letzte Spalte:

— Quote für Frankreich:

anstatt: „7 100",
muß es heißen: „7 600";

— Quote für EWG insgesamt:

anstatt: „10 160",
muß es heißen: „10 660".

Seite 53, erste Rubrik, erste Spalte:

In der Spalte „Art" ist „Wittling" einzusetzen.

Seite 54, „Wittling: Westlich Irlands ...", letzte Spalte:

— Quote für Frankreich:

anstatt: „11 200",
muß es heißen: „11 100".

Seite 57, „Scholle: Kanal von Bristol ...", letzte Spalte:

— Die Quote für Griechenland ist zu streichen;

— Quote für Frankreich:

anstatt: „125",
muß es heißen: „810";

— Quote für Irland: es ist „125" in der letzten Spalte einzusetzen.

Seite 59, „Seezunge: Färöer ...", letzte Spalte:

Die Quotenangabe „55" ist bei Frankreich zu streichen und bei Irland einzusetzen.

Seite 62, „Makrele: Norwegische See, Skagerrak ...", letzte Spalte:

Nach den Quotenangaben muß die erste Fußnote jeweils entfallen.

Seite 76, „Hering: Norwegische See ...":

Die zweite Spalte muß „Norwegische See, nördliche und zentrale Nordsee" lauten; die dritte Spalte muß „II a (EG-Zone), IV a, b" lauten.

In der letzten Spalte ist für das Vereinigte Königreich die Quote „75 135" einzusetzen.

Seite 76, Fußnote 3, zweite Zeile:

anstatt: „Fußnote 10",
muß es heißen: „Fußnote 11".